



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27. September 2021

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5778

A04

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
30.09.2021**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen aktualisierten schriftlichen
Bericht zum Thema „Tödliche Kita-Unfälle in Lemgo und Gelsenkirchen“
gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information
der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Tödliche Kita-Unfälle in Lemgo und Gelsenkirchen

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 30.09.2021

Unfall in einer Kindertageseinrichtung in Lemgo am 31.08.2021

Zuständig für aufsichtsrechtliche Fragestellungen zu dem tödlichen Unfall in Lemgo ist das Landesjugendamt Westfalen-Lippe. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Landesjugendamtes kann wie nachfolgend berichtet werden.

Zu der Unfallursache ist zunächst festzustellen, dass in Kindertageseinrichtungen die Unfallverhütungsvorschriften für Kindertageseinrichtungen gelten. Darüber hinaus gibt es die sogenannten Branchenregeln (DGUV-Regeln), die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. für die Träger von Einrichtungen herausgegeben wurden. Nach Auskunft des Trägers hat die Unfallkasse einen Bericht erstellt, der dem Landesjugendamt momentan noch nicht vorliegt. Ebenso habe sich die ermittelnde Kriminalpolizei mit der Unfallkasse dazu in Verbindung setzen wollen. Eine abschließende Rückmeldung liegt dem Landesjugendamt dazu ebenfalls noch nicht vor.

In der betroffenen Kindertageseinrichtung waren zum Zeitpunkt des Unfalls sieben Erzieherinnen, zwei Auszubildende und eine Vorpraktikantin in der Kita anwesend. Die Erzieherinnen sind sozialpädagogische Fachkräfte nach § 1 der Personalverordnung. Das gesamte Personal war anwesend und die gesetzlichen Anforderungen bezüglich des Personalschlüssels waren erfüllt.

Zur Frage des Aufenthalts der Fachkräfte zum Zeitpunkt des Unfalls wird auf das laufende Ermittlungsverfahren verwiesen.

Im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgabe liegen dem Landesjugendamt keine Meldungen (§ 47 SGB VIII) bezüglich des Personals vor. Es wurden keine personellen Veränderungen vorgenommen.

Der Betrieb ist die ganze Zeit aufrechterhalten worden. Den Eltern und weiteren Familienangehörigen wurde direkt seelsorgerische Betreuung angeboten, die diese auch direkt erhalten haben.

Unfall in einer Großtagespflegestelle in Gelsenkirchen am 30.08.201

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Jugendhilfeträger, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Jugendamtes Gelsenkirchen kann wie nachfolgend berichtet werden.

Im Zuge des üblichen Verfahrens zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege prüft das Jugendamt auch, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten wurden. Hinsichtlich der Gefährdungen und Präventionsmaßnahmen in der Kindertagespflege bieten die o. g. Branchenregeln (DGUV-Regeln) für Kindertageseinrichtungen eine Orientierung. Darüber hinaus gibt es Handlungsanleitungen und Leitfäden zum Thema „Sicherheit und Gesundheit in Kindertagespflege“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Bei der betroffenen Großtagespflegestelle handelt es sich um Räumlichkeiten, die vormals als Ladenlokal und Wohnung genutzt wurden. Seit September 2009 wird dort Kindertagesbetreuung in einer Großtagespflegestelle angeboten, die unter dem Begriff „Mini-Kita“ firmiert. Sie befindet sich in Trägerschaft des öffentlichen Trägers „GeKita Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung“, der Träger von mehr als 70 städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Kinder von 4 Monaten bis zur Einschulung ist. Nach dem Unfall wurde die Kindertagesbetreuung in der Großtagespflegestelle nicht wieder aufgenommen. Räumliche Veränderungen hat es nach dem Unfall nicht gegeben.

Zum Zeitpunkt des Unfalls waren zwei selbständig tätige Kindertagespflegepersonen anwesend. Eine Kindertagespflegeperson ist ausgebildete Kinderpflegerin mit Zusatzqualifikation zur Kindertagespflegeperson und seit dem 01.08.2021 als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig. Die andere Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und ist seit 2016 als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig. Zum Zeitpunkt des Unfalls wurden drei Kinder von den beiden Kindertagespflegepersonen betreut. Schließen sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen (Großtagespflege), dürfen insgesamt höchstens neun Kinder durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz).

Zur Frage des Aufenthalts beider Kindertagespflegepersonen zum Zeitpunkt des Unfalls wird auf das laufende Ermittlungsverfahren verwiesen.

Im März dieses Jahres wurde letztmals ein unangemeldeter Besuch des Jugendamtes in der Großtagespflegestelle durchgeführt, bei dem keine Auffälligkeiten ersichtlich waren. In der Regel finden drei bis vier Besuche pro Jahr statt. Darüber hinaus gibt es themenbezogene Gespräche, u.a. auch per Zoom-Meeting.

Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege angeboten wird, erfolgt durch die Kindertagespflegepersonen. Die Möbelbestellung wird in der Regel bei gängigen Ausstattern für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgenommen. Bei der Gestaltung der Räume werden die Kindertagespflegepersonen durch die Fachberatung Kindertagespflege beraten. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Montage des Bettes und etwaigen Verantwortlichkeiten des Herstellers wird auf das laufende Ermittlungsverfahren verwiesen.

Den Eltern des verstorbenen Kindes wurde direkt eine seelsorgerische Betreuung angeboten.